

Vereinssatzung Triathlon Chemnitz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Triathlon Chemnitz e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Chemnitz eingetragen werden und führt ab der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und die Entwicklung des Triathlonsportes sowie verwandter Ausdauersportarten (z.B. Duathlon, Radsport) in Chemnitz und in der näheren Umgebung. Zweck ist die Verbreitung und Popularisierung des fairen und dopingfreien Ausdauersports in den Bereichen Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport.
2. Das grundsätzliche Bestreben des Vereins besteht darin, mit einem ganzjährig regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Teildisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen sowie in der Gesamtdisziplin und mit einem freudvollen Gemeinschaftsleben dem Bedürfnis vieler Bürger aller Altersklassen nach sportlichem Leistungsstreben, einer gesunden Lebensweise und einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu entsprechen.
3. Der Verein organisiert sportliche Veranstaltungen, insbesondere Wettkämpfe im Bereich des Triathlons, nimmt mit seinen Mitgliedern selbst an solchen Veranstaltungen und Wettkämpfen teil und wirbt im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung des Triathlonsports. Er kann darüber hinaus sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
5. Der Verein und seine Mitglieder verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
6. In enger Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Triathlon-Verband e.V. werden vom Verein
 - die leistungsstärksten Sportlerinnen und Sportler in ihrem Bestreben unterstützt, ihrem Können entsprechende Wettkämpfe zu bestreiten und Förderung zu erhalten
 - Leistungsvergleiche organisiert und Ranglisten geführt
 - Möglichkeiten erschlossen, an Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen (u.a. für Mitglieder des Vorstands, Übungsleiter:innen, Trainer:innen, Geschäftsführer:in, Kampf- und Schiedsrichter:innen)
 - alle zur Verfügung stehenden Mittel genutzt, um über die Medien den Triathlonsport in Chemnitz und Umgebung zu popularisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er bekennt sich zur Ausübung des Sports und ist selbstlos tätig (§55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Personen oder Mitglieder des Vereins dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt, beitragspflichtig)
 - Kinder und Jugendliche; bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (stimmberechtigt ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, beitragspflichtig)
 - Ehrenmitglieder
3. Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen ohne sich im Triathlonsport aktiv zu betätigen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung und nehmen Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Vereinsbeitritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
 - a) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 - b) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Dem Mitglied ist die Mitgliedschaft per Textform zu bestätigen.
 - c) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied sowie alle Mitglieder einer Familienmitgliedschaft die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
 - d) Das Mitglied sowie alle Mitglieder einer Familienmitgliedschaft sind verpflichtet bei Vereinsbeitritt eine aktuelle Adresse, Telefonnummer sowie Mailadresse mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregelungen des Vereins teil.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf Stimmrechtsausübung sowie auf aktives und passives Wahlrecht für Vereinsämter.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten;
 - b) den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit des beschließenden Organs bezieht, Folge zu leisten.
 - c) dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der Mailadresse mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Höhe und Fälligkeit werden mittels einer Beitragsordnung geregelt. Sie kann hierbei für fördernde Mitglieder einen höheren Beitrag festsetzen als für die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes zu ermäßigen oder zu stunden.
3. Außer den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein aus
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Startgeldern
 - Zuwendungen
 - Schenkungen und Spenden
 - Werbeeinnahmen

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. eines Jahres bzw. zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muss per Textform zugehen. Im Falle eines Vereinsaustritts zum 30.06. eines Jahres bekommt das Vereinsmitglied den halben Jahresbeitrag erstattet.
2. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag getroffenen Regelungen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a) gegen grundlegende Interessen oder gegen Satzung, Ordnungen oder den Satzungszweck des Vereins verstößt oder
 - b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mehr als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung per Textform unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss ist das Mitglied per Textform zu informieren. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen wird die Entscheidung getroffen und innerhalb weiterer 14 Tage wird diese dem Mitglied per Textform mitgeteilt.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Das Mitglied hat alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrecht herauszugeben.

§ 9 Vergütungen und Kostenerstattung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/ die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand/ die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) Jugendvorstand
 - d) Jugendversammlung

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden. Durch Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen und welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Das Präsenzverfahren wird hierbei vorrangig präferiert.
2. Die Einberufung erfolgt unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse für elektronische Benachrichtigung sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung auf Grundlage des Berichts des Kassenprüfers,
 - c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl und Bekanntgabe des Fachvorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung.
 - f) Änderungen der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins und der Verwendung seines Vermögens,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Für Minderjährige bis einschließlich dem 17. Lebensjahr ist die Einwilligung der Eltern Voraussetzung. Für Kinder ohne Stimmrecht sind die Eltern selbst berechtigt, dieses stellvertretend für ihre Kinder auszuüben.

5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern bekannt gegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
6. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungen oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
9. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in ein Amt/ in ein Gremium des Vereins sind nur Mitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Vereinszweck und- § 2 Gemeinnützigkeit) des Vereins bekennen.
11. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
13. Bei eiligen Angelegenheiten können auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
 - a) Wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgibt.
 - b) Die Frist von 4 Wochen zur Abgabe der Stimme eingehalten wird.
 - c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Beschlüsse im Umlaufverfahren können per Post, per Fax, per Mail oder per Online Abstimmung gefasst werden.
 - e) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

2. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus mindestens drei Personen, die einzelvertretungsberechtigt sind (Kernvorstand), sowie weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
4. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei eiligen Angelegenheiten sowie bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch per Video, fernmündlich oder im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail Beschlüsse fassen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (Artikel 15 EU-DSVGO),
 - das Recht auf Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit (Artikel 16 EU-DSVGO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 EU-DSVGO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 EU-DSVGO),-
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 EU-DSVGO),
 - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 EU-DSVGO).
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DSGVO und dem BDSG bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sächsischen Triathlon Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins im Sinne einer erfolgsorientierten Aufgabenerfüllung nahekommen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 23.09.2022 von der Mitgliederversammlung des Triathlon Chemnitz e.V. beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.